

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von Gebühren zu deren Nutzung durch obdachlose Einzelpersonen oder Familien in der Landeshauptstadt Magdeburg**

## **(Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA Seite 560) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte und die dafür angemieteten Wohnräume dienen der vorübergehenden Unterbringung von Einzelpersonen oder Familien, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen, mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine ordnungsgemäße Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.

### **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg

### **§ 3 Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Benutzer der öffentlichen Einrichtungen sind die Personen, die durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des Widerrufs in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen worden sind.  
Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- (3) Eine Aufnahme in den Obdachlosenunterkünften ist ausschließlich den Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können oder durch Pflegepersonal dazu in die Lage versetzt werden.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung durch Einweisungsverfügung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch zeitlich festgelegten Ablauf der Einweisungsverfügung, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden wenn
  - a) der Benutzer anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat,
  - b) schwerwiegende oder mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen und/oder bei Tätlichkeiten gegenüber Benutzern der Obdachloseneinrichtung oder Mitarbeitern der Einrichtung
  - c) das gemäß § 36 (4) Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderliche ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt wird
  - d) der Benutzer schuldhaft seiner Verpflichtung zur Gebührenentrichtung nicht nachkommt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft ordnungsgemäß zu räumen und die bei Einzug überlassenen Gegenstände an den verantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung zurückzugeben.
- (4) Zurückgelassener persönlicher Besitz wird nach Ablauf von 2 Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung des § 959 BGB wird vermutet, dass der Besitzer mit der Absicht des Verzichtes auf das Eigentum den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

#### **§ 5 Nutzung der Einrichtung und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Alles weitere zur Nutzung regelt die Hausordnung. Der Benutzer hat die Vorschriften und Anordnungen, die im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechtes ergehen, zu befolgen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg gesonderte Haus- und Brandschutzordnungen.
- (3) Über die Haus- und Brandschutzordnung wird der Benutzer bei der Aufnahme belehrt. Sie ist für die Benutzer und Besucher der Unterkunft verbindlich.

#### **§ 6 Aufenthalt in der Einrichtung**

- (1) Der Benutzer hat das Recht, sich ganztägig in der Einrichtung aufzuhalten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, an der Beseitigung seiner Obdachlosigkeit durch Wohnraumbeschaffung mitzuwirken. Kommt der Benutzer dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nicht angemessen nach, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reines Nachtasyl für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erfolgen.

## **§ 7 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Art der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen).
- (3) Die Gebührenhöhe wird auf Grundlage der Unterhaltungs- und Verbrauchskosten für die jeweiligen Einrichtungen ermittelt. Sie ergibt sich aus den nachstehenden Gebührensätzen (siehe Anlage), welche Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Beträgt die Unterbringung weniger als einen Monat, wird die anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbetrages.

## **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie endet mit dem Tag des Auszugs gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis der Tageskostensatzermittlung mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie sind in der Regel als Monatsbetrag zu entrichten und werden zum Zeitpunkt der Einweisung jeweils im Voraus fällig.
- (2) Zur Berechnung des Tagessatzes bei Unterbringung von weniger als einem vollen Monat ist der maßgebliche Monatsbetrag durch 30 Tage zu teilen. Der so ermittelte Betrag entspricht den Benutzungsgebühren für einen Tag und ist mit der jeweiligen Anzahl der Unterbringungstage zu multiplizieren.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (4) Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschild nicht.

## **§ 10 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Wohnunterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat.

## **§ 11 Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Hierzu finden § 13 KAG-LSA i.V.m. § 227 Abgabenordnung (AO) Anwendung.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschildner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.

**§ 12**  
**Beitreibung**

Die aufgrund der Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte" vom 06.05.1993 (Amtsblatt Nr. 39/1993) sowie die "Satzung über die Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte" vom 01.02.2000 (Amtsblatt Nr. 10/2000) außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 12. Oktober 2016

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

## Anlage

Die Anlage zu § 7 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte

### Gebührenverzeichnis:

<b>Einrichtung</b>	<b>Gebührensatz pro Tag</b>
<b>Gemeinschaftsunterkunft „Soziale Wohneinrichtung für Frauen, Familien und Männer“, Basedowstraße 15/17</b>	<b>16,12 EUR</b>
<b>Gemeinschaftsunterkunft Münchenhofstraße 49</b>	<b>13,55 EUR</b>
<b>Gemeinschaftsunterkunft Saalestraße 32</b>	<b>10,55 EUR</b>
<b>Gemeinschaftsunterkunft Unterhorstweg 18 a-d</b>	<b>6,86 EUR</b>
<b>Windmühlenstraße 29</b>	<b>10,57 EUR</b>